



SV Babelsberg 03 e. V. | Karl-Liebknecht-Straße 90 | 14482 Potsdam

An

die Mitgliederversammlung des SV Babelsberg 03

Sportverein Babelsberg 03 e. V.

Geschäftsstelle (im Karl-Liebknecht-Stadion)
Karl-Liebknecht-Straße 90
D-14482 Potsdam

Telefon : (0331) 70498-0
Telefax : (0331) 70498-25
E-Mail : office@babelsberg03.de
Internet : http://www.babelsberg03.de

Nachwuchsabteilung

Sportplatz „Sandscholle“
Franz-Mehring-Straße 54
D-14482 Potsdam

Telefon : (0331) 70498-0 oder 7407400
E-Mail : nachwuchs@babelsberg03.de

Steuernummer : 046 / 141 / 01232
USt.-Ident.-Nr. : DE 162 052 229

Bankverbindungen

Kreditinstitut : MBS Potsdam
Bankleitzahl : 160 500 00
Kontonummer : 350 400 18 35
IBAN : DE 51 1605 0000 3504 0018 35
BIC : WELADED1PMB

Kreditinstitut : Commerzbank Potsdam
Bankleitzahl : 160 400 00
Kontonummer : 13 11 422
IBAN : DE 26 1604 0000 0131 1422 00
BIC : COBADEFFXXX

Kreditinstitut : Deutsche Kreditbank DKB
Bankleitzahl : 120 300 00
Kontonummer : 19 46 39 18
IBAN : DE 40 1203 0000 0019 4639 18
BIC : BYLADEM1001

Aufsichtsrat

Guido Koch (Vorsitzender)
Katharina Dahme
Steve Müller
Rainer Nitzsche
Prof. Dr. Uwe Schilde
Thomas Schimanke
Gerd Thomas

Vorstand

Archibald Horlitz (Vorsitzender)
Prof. Dr. Götz Schulze (stellv. Vorsitzender)
Regula Bathelt
Christian Lippold

Potsdam-Babelsberg, den 17.1.2014

Gemeinsame Änderungsanträge von Vorstand und Aufsichtsrat zur vorgeschlagenen Neufassung der Vereinssatzung 2014

Antrag - I.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind mehrheitlich für die Beibehaltung der Wahl des Vorstandsvorsitzenden durch den Aufsichtsrat.

Begründung:

Die Neufassung der Vereinssatzung sieht unter § 11 Nr. 4 eine Direktwahl des Vorstandsvorsitzenden (VV) durch die Mitgliederversammlung vor. Nach der bisherigen Satzung wurde der Vorstandsvorsitzende dagegen vom Aufsichtsrat gewählt (§ 10 Nr. 9 Satzung alte Fassung). Das hat sich nach Einschätzung der Gremien bewährt.

Die Rechte der MV werden in der Neufassung bereits dadurch erheblich gestärkt, als die MV nun eine unmittelbare Abwahlbefugnis des Vorstandsvorsitzenden erhält (§ 8 Nr. 10 lit. e und Nr. 14 Satz 2 der Neufassung), die sie mit einfacher Mehrheit durchsetzen kann. Das ist auch nach Auffassung der Gremien eine sinnvolle Stärkung der Rechte der MV, die weitergehend durch eine Abwahlbefugnis bezogen auf einzelne Vorstandsmitglieder ergänzt werden sollte (siehe unten Än-



derung Nr. II.). Legt man aber die Wahl des VV ebenfalls in die Hände der Mitgliederversammlung kann dies aus Sicht der Gremien namentlich in Krisensituationen zu einer erheblichen Schwächung des Vereins führen. Das ergibt sich aus den nachfolgenden drei Überlegungen:

1) Die Rekrutierung von geeigneten Personen erscheint erschwert, weil diese sich künftig zunächst in der Mitgliederversammlung als Kandidaten präsentieren müssen. Es entsteht ein öffentliches Bewerbungsverfahren, das im Falle einer verfehlten oder nur schwachen Mehrheit zur Bloßstellung des Kandidaten führt. Kampfkandidaturen mehrerer Kandidaten schrecken geeignete Personen ab. Sie würden von einer Kandidatur abgehalten werden.

2) Die Handlungsfähigkeit des Vereins ist gefährdet, wenn die vorgesehene Abwahl des amtierenden Vorstandsvorsitzenden durch die Neuwahl eines anderen Kandidaten nicht gelingt. Es droht in diesen Fällen auch ein publizistischer Schaden für den Verein, der seinen Vorstandsvorsitzenden abzuwählen sucht, aber keine Neuwahl erfolgreich durchführen kann. Formal bleibt bei einer gescheiterten Neuwahl der bisherige VV zwar im Amt. Es erscheint aber – anders als vielleicht in der Politik - überaus wahrscheinlich, dass der durch ein Misstrauensvotum aus der Mitgliederschaft angegriffene VV von sich aus geht. Es entsteht dann der Bedarf nach einer Notvorstandsbesetzung, die dem Verein in der Außendarstellung sowohl bei Sponsoren als auch bei Fans und Zuschauern erheblich schaden dürfte.

3) Der Aufsichtsrat verliert seine exklusive Aufgabe, geeignete Personen an den Verein heranzuführen bzw. aus dem Verein für die Führungsaufgabe zu gewinnen. Der Aufsichtsrat verliert ferner seine starke Kontrollstellung gegenüber dem Vorstand, wenn der Vorstandsvorsitzende von der Mitgliederversammlung direkt gewählt wurde. In kritischen Situationen kann dies zu Machtkämpfen führen.

Insgesamt wahrt die bisherige Struktur nach Auffassung der Gremien stabilere Verhältnisse und eine qualifizierte Personalauswahl. Sie sollte daher beibehalten werden.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen daher folgende Änderungsanträge:

1) Änderung von § 8 Nr. 10 lit. e mit folgendem Wortlaut:

Streichung von „die Wahl und“, so dass lit. e nur lautet: „ die Abwahl der_s Vorstandsvorsitzenden,“

2) Änderung von § 10 Nr. 11 Satz 1 mit folgendem Wortlaut:

„Der Aufsichtsrat beruft den Vorstandsvorsitzenden sowie auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden die weiteren Mitglieder des Vorstandes. ...“

3) Streichung von § 10 Nr. 13.



4) § 10 Nr. 14 wird zu § 10 Nr. 13.

5) Streichung von § 11 Nr. 4.

6) Änderung von § 11 Nr. 5 (wird zu § 11 Nr. 4) mit folgendem Wortlaut:

„Der / die Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gemäß § 10 Nr. 11 dieser Satzung für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. ...“

7) Änderung von § 11 Nr. 8 (wird zu § 11 Nr. 7) mit folgendem Wortlaut:

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung, der Abberufung durch den Aufsichtsrat, dem freiwilligen Ausscheiden oder durch Tod (Ausscheiden).

8) Änderung von § 11 Nr. 9 (wird zu § 11 Nr. 8) mit folgendem Wortlaut:

Scheidet die/ der Vorstandsvorsitzende aus, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes erforderlich. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zur Berufung einer_s neuen Vorstandsvorsitzenden fort.

9) Änderung von § 11 Nr. 10 (wird zu § 11 Nr. 9):

Scheidet ein *anderes* (statt wie jetzt: „weiteres“) Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, ...



Antrag - II.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind mehrheitlich für die zusätzliche Befugnis der MV, auch einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen zu können.

Begründung:

Die Neufassung erlaubt eine Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder nur durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden (§ 10 Nr. 14). Bereits nach bisheriger Satzungslage konnte die MV aber einzelne Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund mit entsprechender Mehrheit abberufen (§ 10 Nr. 8). Die wortgleiche Vorschrift soll nun auch in Bezug auf Vorstandsmitglieder eingeführt werden. Damit erlangt die MV als höchstes Vereinsorgan umfassende Abwahlbefugnisse. Wichtige Gründe für eine Entlassung können auch in der Person einzelner Vorstände auftreten. Wie die Vergangenheit zeigt, mag daran sogar ein besonderes Interesse liegen.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen daher folgenden Änderungsantrag:

- Einfügung von § 11 Nr. 8 :

„Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.“



Antrag - III.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind mehrheitlich gegen die Zulassung einer Stimmrechtsübertragung von abwesenden Mitgliedern.

Begründung:

Die Neufassung der Vereinssatzung eröffnet in § 8 Nr. 8 Abs. 2 den Mitgliedern die Möglichkeit, ohne persönliche Teilnahme an der MV, die Stimme durch einen Bevollmächtigten abgeben zu lassen. Zur Vermeidung von Missbräuchen ist der Gebrauch von Vollmachten beschränkt. Ein anwesendes Mitglied kann nur bis zu drei Vollmachten abwesender Mitglieder ausüben und auch die Erteilung von Untervollmachten ist ausgeschlossen. Ein Musterformular und die Wahlordnung regeln die nähere Umsetzung.

Die Gremien erkennen zwar die dadurch erreichte breitere Einbeziehung von Mitgliedern in den Abstimmungsprozess an. Abwesende Mitglieder können jedoch die Stimmung und Entwicklung der Diskussionen in der MV nicht mehr berücksichtigen und delegieren ihre Stimmentscheidung an den Bevollmächtigten. Ferner lassen sich gegebenenfalls auf diesem Weg Mehrheiten organisieren. Die Unmittelbarkeit der Versammlung und der dort gewonnenen Eindrücke leidet. Ferner entsteht durch eine Vollmachtenpraxis ein nicht unerheblicher bürokratischer Aufwand durch die Zählung und Prüfung vorgelegter Vollmachten.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen daher folgende Änderungsanträge:

- 1)** Streichung von § 8 Nr. 8 Absatz 2 Satz 1.
- 2)** Streichung des Formulars zur Stimmrechtsübertragung
- 3)** Streichung von Nr. 2 S. 3 der Wahlordnung



Antrag - IV.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind mehrheitlich für folgende Änderungen in Bezug auf Stellung und Zusammensetzung des neu eingeführten Ehrenrats.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen folgende Änderungsanträge:

1) Einfügung von § 5 Nr. 11 Satz 3:

„Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Er kann dazu den *Ehrenrat anhören*. ...“

Begründung:

Die Neufassung der Vereinssatzung führt einen Ehrenrat ein. Das förmliche Ausschlussverfahren sollte die Möglichkeit vorsehen, den Ehrenrat durch eine Anhörung zu beteiligen. Da der Ausschluss auch wegen Beitragsrückständen (§ 5 Nr. 9) erfolgen kann, erscheint eine zwingende Anhörung in jedem Fall des Ausschlusses aber nicht erforderlich.

2) Änderung von § 13 Nr. 1:

„Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die im Regelfall über dem 40. Lebensjahr sind und Vereinsmitglied sind.“

Begründung:

Der Ehrenrat sollte bereits mit drei Ehrenratsmitgliedern handlungsfähig sein. Die Organisation und Einberufung dieses Gremiums wird dadurch insbesondere in der Startphase erleichtert. Eine höhere Mitgliederzahl bleibt ohne Weiteres möglich. Auch die Mindestmitgliedschaftsdauer ist kein notwendiges Kriterium. Wenn aus Sicht der Mitgliederversammlung, die die Ehrenräte wählt, geeignete Personen gefunden werden, so muss das nicht notwendig mit einer bestimmten Mitgliedschaftszugehörigkeit verbunden sein. Bei dem 10-Jahres-Erfordernis wäre der Personenkreis auch stark eingeschränkt.



Antrag - V.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind mehrheitlich für folgende weiteren Änderungen.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen folgende Änderungsanträge:

1) Änderung von § 5 Nr. 4 lit. c.

„Wenn 100 Mitglieder oder 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.“

Begründung:

Das Quorum zur Einberufung einer außerordentlichen MV setzt nach der vorgeschlagenen Fassung „mindestens 100 Mitglieder“ voraus. Richtigerweise sollte eine solche Einberufung bereits bei 1/10 der Mitgliederzahl (die unter 100 liegen kann) möglich sein. Das entspricht auch der Umstellung von bisher 1/5 der Mitglieder auf 1/10.

2) Änderung von § 5 Nr. 11 Satz 4.

„Auf Antrag *in* der Mitgliederversammlung können zu bestimmten Tagesordnungspunkten Vertreter_innen von Medien bzw. vereinsfremde Gäste ausgeschlossen werden.“

Begründung:

Zur Klarstellung die Einfügung des Wortes „in“ der Mitgliederversammlung.

3) Änderung von § 11 Nr. 10.

„Scheidet ein *anderes* Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus oder“

Begründung:

Zur Klarstellung die Ersetzung von „ein *weiteres* Mitglied“ durch „ein *anderes* Mitglied“. Der bisherige Text ist missverständlich. Es kommt nicht darauf an, ob neben dem Vorstandsvorsitzenden ein weiteres Mitglied des Vorstandes ausscheidet, sondern es geht um den Fall des Ausscheidens eines sonstigen Mitglieds des Vorstands.

Mit sportlichen Grüßen

gezeichnet:

Guido Koch

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Archibald Horlitz

Vorsitzender des Vorstandes

Götz Schulze

Vorstand